



**Vereinbarung**

**zwischen**

**dem Zweckverband  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,  
hier handelnd durch den Eigenbetrieb  
„ZV VRR Fahn-EB“,  
dieser vertreten durch die Betriebsleitung,**

**und**

**der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR**

**über die**

**Übertragung der Aufgabe „Fahrzeugfinanzierung  
und -beschaffung“**

**und**

**gemeinsame Durchführung des folgenden  
Vergabeverfahrens zum NRW-RRX-Modell:**

**„Beschaffung der RRX-Fahrzeuge sowie  
Sicherstellung deren Verfügbarkeit  
(Verfügbarkeitsgarantie)  
auf den Linien des RRX-Vorlaufbetriebs“**

## **Vereinbarung**

**zwischen**

**dem Zweckverband  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,  
hier handelnd durch den Eigenbetrieb „ZV VRR Faln-EB“,  
dieser vertreten durch die Betriebsleitung,**

**und**

**der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**

**über die**

**Übertragung der Aufgabe „Fahrzeugfinanzierung und -  
beschaffung“**

**und**

**gemeinsame Durchführung  
des folgenden Vergabeverfahrens zum NRW-RRX-Modell:**

**„Beschaffung der RRX-Fahrzeuge sowie  
Sicherstellung deren Verfügbarkeit (Verfügbarkeitsgarantie)  
auf den Linien des RRX-Vorlaufbetriebs“**

### **Präambel**

Der VRR AöR wurde die Aufgabe „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG übertragen. Die VRR AöR ist damit SPNV-Aufgabenträger im Sinne von § 3 ÖPNVG.

Eine konkretisierende Beschreibung der Aufgaben eines Aufgabenträgers enthält § 2 Abs. 2 ÖPNVG. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG ist darauf hinzuwirken, dass alle Möglichkeiten zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des

dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens auf der Schiene ausgeschöpft werden.

Die Aufgabe der Ausgestaltung des SPNV erfährt damit eine Konkretisierung dahin, dass damit alle Maßnahmen der in § 2 Abs. 2 ÖPNVG genannten Zielrichtung erfasst sind.

Die Durchführung der Vergabeverfahren zum NRW-RRX-Modell, das die Vergabe der Verkehrsdienstleistungen als auch die Beschaffung von Fahrzeugen durch die öffentliche Hand beinhaltet, zielt darauf ab, den SPNV dahin auszugestalten, dass im Interesse eines möglichst preiswerten Angebots die Vorteile einer Finanzierung der Fahrzeuge durch die öffentliche Hand genutzt werden, eine einheitliche Fahrzeugbeschaffung und -bewirtschaftung sicherstellt werden kann, eine nachhaltig wirtschaftliche Fahrzeugproduktion und -instandhaltung mit den geringsten Lebenszykluskosten umgesetzt und zugleich im Interesse einer Belebung des Wettbewerbs neuen Unternehmen der Zugang zum Markt erleichtert werden soll. Die Beschaffung und Zur-Verfügung-Stellung von Fahrzeugen ist damit Bestandteil der Ausgestaltung des SPNV und dient der Erfüllung dieser Aufgabe.

Der Beschaffungsvorgang bzgl. Fahrzeuge und Sicherstellung deren Verfügbarkeit ist aus finanztechnischen Gründen beim Zweckverband VRR anzusiedeln. Der Zweckverband erhält in seiner Eigenschaft als Gebietskörperschaft wesentlich bessere Finanzierungsbedingungen als die VRR AöR. Deshalb wird dem Zweckverband VRR diese Aufgabe im Wege dieser Vereinbarung übertragen.

Ferner sind Einzelheiten der gemeinsamen Durchführung der Vergabeverfahren bezogen auf das NRW-RRX-Modell, Fahrzeugbeschaffung und Sicherstellung deren Verfügbarkeit (einschl. Finanzierung) einerseits, SPNV-Betriebsleistungen durch Verkehrsvertrag andererseits, zu regeln.

Die Gremien der Vertragsparteien haben am 12.12.2012 beschlossen, die RRX-Grundlagenvereinbarung abzuschließen und somit die Vergabeverfahren zum

NRW-RRX-Modell durchzuführen (beschrieben in der Drucksache R/VIII/2012/0345).

Die RRX-Grundlagenvereinbarung ist am 18.07.2013 in Kraft getreten.

## **§ 1**

### **Anlass und Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die VRR AöR hat die Aufgabe „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV“. Ein Teilbereich der Aufgabe „Ausgestaltung des SPNV“, konkret die Aufgabe „Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie die Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen“ ist dem Zweckverband VRR zu übertragen.
- (2) Die Vergabe des SPNV-Verkehrsvertrages für den RRX-Vorlaufbetrieb an ein EVU sowie die Beschaffung der Fahrzeuge und Instandhaltungsleistungen für den RRX-Betrieb bei einem Fahrzeughersteller werden in zwei separaten Vergabeverfahren, je unter der Federführung der VRR AöR, durchgeführt.
- (3) Zweck der Vereinbarung ist eine gemeinsame Abwicklung aller mit den Vergabeverfahren bezogen auf das NRW-RRX-Modell, hier insbesondere „Beschaffung der RRX-Fahrzeuge und Sicherstellung deren Verfügbarkeit (Verfügbarkeitsgarantie)“ sowie „Beschaffung der SPNV-Betriebsleistungen“ auf den Linien des RRX-Vorlaufbetriebs:

RE 1            Aachen – Köln – Essen – Hamm

RE 4            Aachen – Mönchengladbach – Hagen – Dortmund

RE 5            Koblenz – Köln – Düsseldorf – Wesel

RE 6            Köln/Bonn-Flughafen – Köln – Düsseldorf – Hamm – Minden

RE 11            Düsseldorf – Essen – Dortmund – Hamm – Kassel

verbundenen Aufgaben sowie die Regelung der Finanzierung und die Regelung der Wiedereinsatzgarantie der vom Zweckverband VRR zu beschaffenden SPNV-Fahrzeuge.

Die Regelung der Finanzierung mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen erfolgt im Zusammenhang mit dem Abschluss des notwendigen Verkehrsvertrages.

## **§ 2**

### **Aufgabenübertragung**

- (1) Die VRR AÖR überträgt dem Zweckverband VRR die Aufgabe „Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie die Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen einschließlich Sicherstellung deren Verfügbarkeit (Verfügbarkeitsgarantie) auf den Linien des RRX-Vorlaufbetriebs“ gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1.
- (2) Die Aufgabe wird beim Zweckverband VRR vom Eigenbetrieb „ZV VRR FaIn-EB“ wahrgenommen. Die Betriebsleitung wird mit der Wahrnehmung aller in Zusammenhang mit der Durchführung, Umsetzung, Abwicklung und Förderung dieser Vereinbarung und des NRW-RRX-Modells erforderlichen Rechtsgeschäfte ermächtigt und bevollmächtigt. Die Satzung des Eigenbetriebs „ZV VRR FaIn-EB“ sowie die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs bleiben unberührt.

**§ 3****Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Die VRR AöR bleibt Aufgabenträger im Sinne von § 3 ÖPNVG und Träger der gesetzlichen und übertragenen Zuständigkeiten. Sie nimmt für die Vertragsparteien sämtliche Koordinierungs- und Abstimmungsaufgaben die gemeinsamen Vergabeverfahren betreffend, insbesondere mit den sonstigen beteiligten Aufgabenträgern, wahr.
- (2) Die Ausschreibung der SPNV-Leistungen für die Linien nach § 1 Abs. 3 und die Fahrzeugbeschaffung erfolgen in separaten Vergabeverfahren.
- (3) Die Vergabe der SPNV-Leistungen und der Fahrzeugbeschaffung im Wettbewerb erfordert bei Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Parteien während der gesamten Vertragslaufzeit die Einstimmigkeit der Parteien. Entscheidungen, deren Auswirkungen nur eine Partei alleine betreffen, kann diese eigenverantwortlich treffen. Die nicht betroffene Partei wird vor der Umsetzung informiert.
- (4) Jede Vertragspartei wird in ihrem Zuständigkeitsbereich Vertragspartner des jeweiligen ausgewählten Anbieters. Die Vertragsparteien werden bei der Durchführung des Vertrages mit dem/den Eisenbahn-Verkehrsunternehmen bzw. dem Fahrzeughersteller einvernehmlich vorgehen, soweit diese Vereinbarung nicht anderes regelt. Abweichende Regelungen zwischen den Parteien können durch gesonderte Vereinbarungen festgelegt werden.
- (5) Der Zweckverband VRR, hier handelnd durch den Eigenbetrieb, wird gemeinsam mit den benannten Vertragspartnern der RRX-Grundlagenvereinbarung Vertragspartner des ausgewählten Fahrzeugherstellers.
- (6) Die Federführung für die Abwicklung der förmlichen Verfahren übernimmt die VRR AöR. Die VRR AöR berichtet regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens.

- (7) Die Vertragsparteien werden sich vor und während der Ausschreibung juristischer Beratung durch eine geeignete Rechtsanwaltssozietät bedienen. Dies gilt insbesondere für die rechtliche Beratung und Überprüfung
- des Leistungsverzeichnisses und des Betriebsdurchführungsvertrages
  - der Beurteilungskriterien für die abgegebenen Angebote
  - der Vergabeverfahren mit allen vorzunehmenden Verfahrenshandlungen
  - der Verträge zur Fahrzeugbeschaffung, Fahrzeuginstandhaltung- und Verfügbarkeit, und Nutzungsüberlassung
  - und ggf. Vertretung bei einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.

Vertragspartner der beratenden Kanzlei wird die VRR AöR. Die VRR AöR übernimmt die durch die Beratung bzw. durch Nachprüfungsverfahren entstehenden Gesamtkosten, sofern Aufgaben dieser Vereinbarung betroffen sind.

Sonstige möglicherweise entstehende Kosten aus und im Zusammenhang mit der Beschaffung der SPNV-Fahrzeuge sowie deren technischer Betreuung werden der VRR AöR erstattet.

Im Verhältnis zu den sonstigen beteiligten Aufgabenträgern gilt die RRX-Grundlagenvereinbarung sowie die jeweilige Verwaltungsvereinbarung.

- (7) Kommunalrechtliche und vergaberechtliche Mitwirkungsverbote werden durch die Parteien geklärt und bei den Entscheidungsfindungen berücksichtigt.
- (8) Die Parteien vereinbaren Verschwiegenheit auch bezüglich Kenntnissen, die sie im Rahmen der Verfahrensvorbereitung und -durchführung über nichtöffentliche Sachverhalte erlangen.
- (9) Die VRR AöR sichert dem Zweckverband VRR den Einsatz der auf der Grundlage dieser Vereinbarung vom Zweckverband VRR beschafften SPNV-Fahrzeuge auf den in § 1 Absatz 3 festgelegten Linien für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu. Dies umfasst auch die Zusicherung, die auf der Grundlage dieser Vereinbarung vom Zweckverband VRR beschafften SPNV-

Fahrzeuge nach Beendigung der jetzt vergabegegenständlichen Verkehrsverträge in den jeweiligen darauffolgenden ersten Nachfolgeverträgen (und ggfls. den darauffolgenden zweiten Nachfolgeverträgen) und in den jeweils zum Vertragsabschluss führenden Vergabeverfahren den dann zu beauftragenden Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Nutzung zwingend vorzugeben (Beistellung der Fahrzeuge im Vergabeverfahren).

#### **§ 4**

#### **Durchführung des Vergabeverfahrens**

- (1) Die Vergabe der Leistungen zur RRX-Fahrzeugbereitstellung (Beschaffung der RRX-Fahrzeuge sowie Sicherstellung deren Verfügbarkeit (Verfügbarkeitsgarantie)) erfolgt in einem Los. Die Vergabe der Verkehrsleistungen des RRX-Vorlaufbetriebes erfolgt unter Beteiligung der betroffenen Aufgabenträger in drei Lose (Los 1: Linie RE 1 und RE 11, Los 2: Linie RE 5 und RE 6, Los 3: Linie RE 4).
- (2) Die Vergabe der Verkehrsleistungen des RRX-Vorlaufbetriebes durch die zuständigen Aufgabenträger soll gemäß der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. Die Vergabe soll europaweit im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit mindestens einer Verhandlungsrunde durchgeführt werden.
- (3) Die Vergabe der Leistungen zur RRX-Fahrzeugbereitstellung soll gemäß der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. Die Vergabe soll europaweit im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit mindestens einer Verhandlungsrunde durchgeführt werden.
- (4) Die VRR AöR übernimmt auf der Grundlage der RRX-Grundlagenvereinbarung die Federführung für die Durchführung der Vergabeverfahren zum NRW-RRX-

Modell. Dies umfasst insbesondere die Veröffentlichungen im Amtsblatt sowie den Versand der Verfahrensunterlagen.

- (5) Die Öffnung der eingegangenen Angebote der Vergabeverfahren zum NRW-RRX-Modell wird von der VRR AöR, ggfls. im Beisein von Mitarbeitern anderer Verfahrensbeteiligter, vorgenommen.
- (6) Die Organisation des Auswertungsprozesses der Angebote in den Vergabeverfahren zum NRW-RRX-Modell wird von der VRR AöR in Abstimmung mit den jeweils beteiligten Auftraggebern/Aufgabenträgern vorgenommen. Die Rechtsanwaltssozietät wird dabei eingebunden.
- (7) Vergabekriterium ist in Anlehnung an die VOL/A das wirtschaftlich günstigste Angebot bei Zusicherung aller gemäß Ausschreibungsunterlagen geforderten Anforderungen.

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer des mit dem Fahrzeughersteller abgeschlossenen Fahrzeugbereitstellungsvertrages.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Zweckverband insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer

Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Zweckverbänden angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

Essen,

Für den Zweckverband VRR, hier handelnd durch den Eigenbetrieb „ZV VRR Faln-EB“, vertreten durch die Betriebsleitung,

---

---

Für die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

---

---